

I.

In das Regierungsamtsblatt

Umwelt

**VERORDNUNG****über das Naturschutzgebiet "Reutiner Bucht"**

Vom 27. Januar 2005

Auf Grund von Art. 7, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 27.12.2004 (GVBl S. 521), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Das Bodenseeufer mit vorgelagerter Seefläche in der Gemarkung Reutin der Stadt Lindau (Bodensee) wird unter der Bezeichnung „Reutiner Bucht“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Festsetzung des Naturschutzgebietes „*Reutiner Bucht*“ erfolgt auch zur Sicherstellung von Teilen des FFH-Gebietes „*Bodenseeufer*“ und von Teilen des Vogelschutzgebietes „*Bayerischer Bodensee*“, Nrn. 8423-301 und 8423-401 als besondere Schutzgebiete nach Art. 13 b Abs. 1 Bay-NatSchG.

**§ 2 Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 28 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 5.000 und Maßstab 1 : 25.000, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie der Karte M 1 : 5.000.
- (3) Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet sind in beiden Karten dargestellt. Die Sicherstellung als besondere Schutzgebiete erstreckt sich auf die in der Karte 1 : 5000 dargestellten Flächen.

### § 3 Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist,

1. die Reutiner Bucht in einem günstigen Zustand zu erhalten oder ihn zu entwickeln als
  - a) Lebensraum der Strandschmielengesellschaft,
  - b) in der Bodenseeregion bedeutender Nahrungs-, Rast- und Brutplatz für Wasservögel und Fische,
  - c) landschaftlich prägender Ausschnitt der Reutiner Uferebene mit naturbedingt hohem Erlebniswert,
2. Schäden und Schadensrisiken sowie Störungen zu verringern und zu vermeiden, vornehmlich im Bereich des Wasserwechsels von den Unterwasserwiesen des Flachwassers bis zu den Strandrasen auf der Uferbank, sowie, unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Dynamik im Lebensraum, hier die für den Bestand notwendigen standörtlichen Bedingungen zu sichern und zu entwickeln, insbesondere in Bezug auf den Stoffeintrag in den Gewässern, die jahreszeitliche Dynamik des Seewasserspiegels und die Seeanschwemmungen,
3. Freizeitnutzungen zu ordnen.

(2) Im FFH-Gebiet „Bodenseeufer“ ist gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) besonderer Schutzzweck, in günstigen Zuständen zu erhalten:

1. Die folgenden Lebensräume mit ihren Lebensgemeinschaften und natürlichen Lebensgrundlagen:  
Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen sowie
2. die folgenden Populationen der Arten mit ihren Lebensräumen entsprechend ihren ökologischen Ansprüchen:  
Bodenseevergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*).

(3) Im Vogelschutzgebiet „Bayerischer Bodensee“ ist gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409 EWG (Vogelschutzrichtlinie) besonderer Schutzzweck der Schutz folgender Vogelarten mit ihren Lebensräumen entsprechend ihren ökologischen Ansprüchen:

- a) Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- b) Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*).

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ist besonderer Schutzzweck der Schutz als Rastplatz, Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

#### **§ 4 Verbote**

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet gemäß Art. 13 c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die die Erhaltungsziele oder den besonderen Schutzzweck dieser Gebiete erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Gemäß Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG sind im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet Projekte im Sinn des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG verboten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen die Erhaltungsziele oder den besonderen Schutzzweck dieser Gebiete erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Auf dieser Grundlage ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
4. oberirdisch über den Gemein-, Anlieger- oder Eigentümergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserflächen einschließlich der Ufer zu verändern oder neue Entwässerungsgräben anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu stören oder nachteilig zu verändern,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
11. aufzuforsten,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

- (3) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten,
1. das Schutzgebiet zu betreten außerhalb des Weges auf der Galgeninsel sowie außerhalb des Kiesuferabschnitts am seewärtigen Ende des Weges; ausgenommen hiervon sind die nach § 5 zugelassenen Nutzungen und Tätigkeiten,
  2. das Schutzgebiet zu Wasser oder zu Land zu befahren, ausgenommen hiervon sind die nach § 5 zugelassenen Nutzungen und Tätigkeiten,
  3. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu schwimmen, zu tauchen, Eissport zu betreiben,
  4. Feuer zu machen,
  5. Hunde frei laufen zu lassen,
  6. zu lärmern, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  7. Flugkörper aufsteigen oder landen zu lassen, Modellgeräte aller Art zu betreiben,
  8. Veranstaltungen durchzuführen.

### § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind,

1. die Ausübung der Fischerei und Fischhege in bisheriger Form und im bisherigen Umfang durch Berufsfischer (Patentinhaber, die in der Bayer. Bodensee-Berufsfischereigenossenschaft zusammengeschlossen sind), sowie die Fischereiaufsicht,
2. die Angelfischerei vom Kiesufer gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1,
3. der Jagdschutz,
4. die Unterhaltung des Weges auf der „Galgeninsel“,
5. die Gewässerunterhaltung einschließlich Treibzeugbergung und -räumung,
6. Veränderungen im Uferbereich einschließlich Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee),
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes, soweit sie vom Landratsamt Lindau (Bodensee) als untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde oder von der Regierung von Schwaben selbst angeordnet oder genehmigt werden,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) erfolgt.

### **§ 6 Befreiung**

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 oder entsprechend oder gemäß Art. 49 a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 13 oder Abs. 3 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Augsburg, den 27. Januar 2005

Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid  
Regierungspräsident

EAPL

GAPL

RABI Schw. 2005 S.